

ZH_OBERGERICHT SB110642 vom 13. Juli 2012

ZH Obergericht, 2012-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110642

FR: ZH_OBERGERICHT SB110642 du 13 juillet 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB110642 del 13 luglio 2012

Erwägungen

E. 22

und Urk. 11/18, 10/11 S. 24ff., 17/10 S. 3), als er zehn Monate vor der Bluttat die neue Arbeitsstelle antrat. Auch dafür, dass er die Wohnungsmiete seit Mai 2009 nicht mehr bezahlen konnte, trug der Beschuldigte weitgehend selber

- 11 - Schuld, hat er doch den Kontakt mit den Sozialbehörden, welche die Situation potenziell hätten entschärfen können, gescheut und zwar aus Gründen, die mit dem Arbeitgeber nicht direkt zusammenhingen (vgl. Urk. 3/10, 3/35 S. 2f., 3/33 S. 4). Festzuhalten ist ferner, dass der Beschuldigte von der Kündigung seiner Wohnung schon seit Juni 2009 wusste (Urk. 3/22+23) und dass er diese Information seiner Ehefrau vorenthalten hat, sodass er deren Reaktion, als sie am Ende dennoch davon erfuhr, aufgrund derer er sich die Nacht vor der Tat nicht mehr nach Hause traute, selber zu vertreten hat (vgl. Urk. 10/11 S. 33). Zu Recht taxierte die Vorinstanz sodann die Beschimpfungen, die das spätere Opfer gegenüber dem Beschuldigten ausgestossen haben soll, nicht als derart, dass die in eine Tötungshandlung mündende heftige Gemütsbewegung des Beschuldigten aus objektiver Warte begreiflich und verhältnismässig erscheinen würde; dass ein vernünftiger Mensch aus den gleichen sozialen Verhältnissen und unter den selben Bedingungen in einen vergleichbaren Affekt geraten wäre, schloss die Vorinstanz zu Recht aus (Urk. 59 S. 23). Damit fällt – entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 74 S. 14-17) – die Anwendung des Tatbestands des Totschlags ausser Betracht und die Bluttat des Beschuldigten ist gemäss dem Grundtatbestand der Tötung nach Art. 111 StGB zu beurteilen. Hinsichtlich des subjektiven Tatbestands nahm die Vorinstanz direkten Vorsatz ersten Grades an. Dies zu Recht, waren die Vielzahl und Art der Schnittverletzungen (16 Stiche in die Brust und auch zwei lange Schnittverletzungen im Kehlkopfbereich) doch darauf angelegt, den Tod des Opfers geradezu sicherzustellen. Es kann diesbezüglich auf die überzeugenden Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (a.a.O. S. 23-25). Zu Recht erblickte die Vorinstanz im Handeln des Beschuldigten auch keine Rechtfertigungsgründe (a.a.O. S. 25f.). Die Verurteilung des Beschuldigten wegen vorsätzlicher Tötung im Sinne von Art. 111 StGB ist deshalb zu bestätigen. Zu seinen Gunsten ist ihm mit der Vorinstanz, die auf das psychiatrische Gutachten abstellte (a.a.O. S. 25f.), für die Tatzeit immerhin eine leicht verminderte Schuldfähigkeit zu attestieren.

- 12 - Da die Vorinstanz, wie ausgeführt, die Tatvariante des vollständigen oder hochgradigen Steuerungsverlustes mit überzeugender Begründung verworfen hat, kann entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 74 Rz. 77) nicht von einer mittel- bis hochgradig verminderten Schuldfähigkeit ausgegangen werden. Auch lässt sich, entgegen den Ausführungen des Verteidigers (Urk. 74 Rz. 71 und 78), die Situation des Beschuldigten in keiner Weise mit dem Fall des sogenannten "Fluglotsenmörders"

vergleichen, welcher durch ein tragisches Unglück die ganze Familie verloren hatte, weshalb sich Ausführungen im Sinne eines Vergleichs der beiden Taten erübrigen. IV. Sanktion Die Vorinstanz hat die allgemeinen Regeln der Strafzumessung vollständig und korrekt aufgeführt, sodass vorab darauf verwiesen werden kann (Urk. 59, S. 26-28, 30 und 32f.). Sie ist zurecht von einem Strafrahmen für vorsätzliche Tötung von 5 bis 20 Jahren Freiheitsstrafe ausgegangen und hat drauf hingewiesen, dass dieser Rahmen bei verminderter Schuldfähigkeit des Täters nur in aussergewöhnlichen Fällen unterschritten werden darf. Bei der Prüfung der objektiven Tatschwere führte die Vorinstanz richtigerweise die grosse Anzahl an lebensbedrohlichen Messerstichen an, die der Beschuldigte dem Opfer zugefügt hat, und den Umstand, dass das Vorgehen vom Verletzungsbild her als gezielt und brutal zu bezeichnen ist. Zurecht erwähnte die Vorinstanz auch die beiden langen Schnittverletzungen am Hals des Opfers (a.a.O. S. 24 und 28), die den Anschein machen, als ob damit die Tötung hätte besiegelt werden sollen. Zuletzt wies sie auf die durch Schnittverletzungen an beiden Händen und Armen des Opfers dokumentierten Verteidigungsversuche desselben hin, die aufzeigen, wie hilflos und erbärmlich diese Person, die dem Angreifer auch körperlich weit unterlegen war (vgl. Urk. 2/4 S. 5), sterben musste. Wenn die Vorinstanz aufgrund der objektiven Tatschwere auf eine hypothetische Einsatzstrafe von 17 Jahre schloss, so ist dies ohne Weiteres nachvollziehbar. Aufgrund des äusserst grausamen Vorgehens liegt die Tat des Beschuldigten –

- 13 - entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 72 Rz. 82) – unter objektiven Gesichtspunkten nicht weit unterhalb eines Mordes. Ebenfalls zu folgen ist dem Bezirksgericht wenn es die Einsatzstrafe infolge der Bewertung der subjektiven Tatschwere um ein weiteres Jahr anhob (a.a.O. S. 29). An der direkten Tötungsabsicht des Beschuldigten ist aufgrund der Tatumstände nicht zu zweifeln, sodass seine Behauptung, er habe keinerlei Kontrolle über sein Tun gehabt, nicht zu hören ist. Als einzig denkbare Motiv hat die Vorinstanz zu Recht Vergeltung und Rache für die vom Beschuldigten seinem Arbeitgeber angelastete ungerechte Behandlung gesehen. Entgegen den Ausführungen des Verteidigers (Urk. 74 Rz. 91) kann allerdings nicht gesagt werden, dass die Beschimpfungen und Beleidigungen des Opfers kulturell bedingt zu einer massiven und entsprechend strafmindernd zu berücksichtigenden Verletzung des Ehrgefühls des Beschuldigten geführt hätten. Der Beschuldigte hat heute selber ausgesagt, dass er keine Mühe damit gehabt habe, dass das Opfer über ihn geflucht habe, er habe diesem ja eine Ohrfeige gegeben, womit die Sache für ihn erledigt gewesen sei (Urk. 73 S. 10). Die dem Beschuldigten gutachterlich attestierte, leichtgradig eingeschränkte Steuerungsfähigkeit bei voll erhaltener Einsichtsfähigkeit veranlasste die Vorinstanz jedoch dazu, die Einsatzstrafe um 4 Jahre auf 14 Jahre zu reduzieren (a.a.O. S. 30). Auch wenn dies eher wohlwollend erscheint, so erweist sich diese Strafminderung als vertretbar und sie ist im Ergebnis nicht zu bemängeln. Bei der Beurteilung der Täterkomponente hat die Vorinstanz in der Lebensgeschichte des Beschuldigten, für die auf das angefochtene Urteil verwiesen werden kann (a.a.O. S. 32), zu Recht keine strafzumessungsrelevanten Faktoren erblickt. Einzig seine strafvollzugsbedingte Trennung von Frau und Kindern wurde ihm richtigerweise leicht strafmildernd zugute gehalten. Dem stehen allerdings seine zwei Vorstrafen aus den Jahren 2005 und 2006 wegen Strassenverkehrs- bzw. Eigentumsdelikten gegenüber, die sich leicht straf erhöhend auszuwirken haben. Sehr ausführlich hat sich das bezirksgerichtliche Urteil mit dem Nachtatverhalten des Beschuldigten auseinandergesetzt (a.a.O. S. 32-36). Auffällig überlegt und zielgerichtet, ja fast generalstabsmässig war seine Vorgehensweise in den

- 14 - ersten Stunden nach der Bluttat bis zum Abflug in Richtung J._____: Das Verstecken der Leiche, die Beseitigung der Tatwaffe und von weiteren Spurenlägern, das bewusste Zurücklassen des Bäckereiwagens und das Organisieren einer anderen, unverdächtigen Fahrgelegenheit mittels Herbeirufen eines guten Freundes sowie das gegenüber diesem und der Ehefrau fingierten Motiv für die plötzliche Reise ... [nach] J._____ sollten ihm einerseits Zeit für seine Flucht verschaffen und andererseits seine Täterschaft verschleiern. Er zeigte sich denn auch am Tag nach der Tat am Telefon mit seiner Frau recht erstaunt, dass der Tatverdacht trotz seiner Bemühungen bereits auf ihn gefallen war (vgl. Urk. 8/1). Die zahlreichen weiteren Telefonate mit seiner Ehefrau aus J._____ sind ebenfalls sehr aufschlussreich (Urk. 8/2-29): Sie zeigen, dass der Beschuldigte systematisch und ohne jede Reue darauf aus war, die für ihn günstigste Vorgehensweise zu ermitteln. Dass er bei der ebenfalls so vorteilhaft wie möglich inszenierten Rückkehr in die Schweiz unerwartet am Flughafen in ... verhaftet wurde, war eine Art Regiefehler. Entgegen der Verteidigung (Urk. 74 Rz. 96) lässt sich nicht sagen, dass es die Ehefrau gewesen sei, welche sich bemüht habe, das für ihn günstigste Vorgehen zu ermitteln, und der Beschuldigte dieser bloss gefolgt sei, weil er zu sehr unter ihrem Einfluss gestanden und Furcht gehabt habe, von ihr verlassen zu werden. Vielmehr bat ihn seine Ehefrau am Telefon mehrmals und inständig darum, sich zu stellen und seine Verantwortung wahrzunehmen, wie die Vorinstanz zu Recht betont hat. Richtig erkannt hat die Vorinstanz auch, dass sich das alsdann an den Tag gelegte Bedauern des Beschuldigten mehr auf die nachteiligen Folgen der Tat für sein Leben und jenes seiner Familie bezog und Mitleid für das Opfer und dessen Angehörige nicht auszumachen war. Wenn die Vorinstanz beim Beschuldigten ebenso wenig eine Einsicht oder eine eigentliche Kooperation mit den Behörden zu erblicken vermochte und des Weiteren sein Aussageverhalten als taktierend und das grundsätzliche Geständnis, welches die zentralen Tatumstände ausblendete, als taktisch motiviert qualifizierte, so ist dies alles gut begründet. Bleibt zugunsten des Beschuldigten einzig die Tatsache zu werten, dass er, wenn auch erst vier Monate nach der Tat, schliesslich doch in die Schweiz zurückkehrte und hier wenigstens grundsätzlich zu seiner Tat stand. Angesichts jedoch aller übrigen Aspekte seines Nachttatverhaltens muss in Übereinstimmung

- 15 - mit der Vorinstanz festgestellt werden, dass diese beiden Umstände nur noch sehr beschränkt strafreduzierend ins Gewicht fallen können. Die geringfügige Strafminderung, die sich daraus ergibt, und die weitere wegen der erwähnten Strafempfindlichkeit des Beschuldigten werden allerdings von der durch die Vorstrafen bedingten Anhebung der Strafe wieder wettgemacht. Die im Ergebnis von der Vorinstanz ausgefallene (unbedingte) Freiheitsstrafe von 14 Jahren ist folglich zu bestätigen, zumal auch die Staatsanwaltschaft in der Berufungsverhandlung keine neuen Argumente vorbrachte (Prot. II S. 7 und Urk. 75). Seit der Verhaftung des Beschuldigten am Flughafen ... am 24. März 2010 und dem heutigen Tag befindet er sich im staatlichen Gewahrsam. Diese Haftzeit und die bisherige Dauer des vorzeitig angetretenen Strafvollzugs betragen bis heute 842 Tage, welche an die Strafe anzurechnen sind. V. Kosten Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung und hat deshalb die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Aufgrund seiner schlechten finanziellen Verhältnisse sind die Kosten, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, abzuschreiben. Die Kosten seiner amtlichen Verteidigung in zweiter Instanz sind gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Abs. 4 dieser Bestimmung. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10.

Abteilung, vom 28. Juni 2011 hinsichtlich Dispositivziffern 4-7 (Zivilansprüche), 8

- 16 - (Herausgabe) und 9-11 (Kosten- und Entschädigungs-Dispositiv) in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB. 2. Er wird bestraft mit 14 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 842 Tage durch Haft sowie vorzeitigen Strafvollzug bis und mit heute erstanden sind. 3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. amtliche Verteidigung (noch ausstehend) 4. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt, jedoch abgeschrieben. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten. 5. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben) – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – den Vertreter der Privatkläger, Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____, ... [Adresse], siebenfach für sich und zuhanden der Privatkläger sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich

- 17 - – den Vertreter der Privatkläger, siebenfach für sich und zuhanden der Privatkläger und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, unter Beilage des Formulars "Löschung des DNA- Profils und Vernichtung des ED-Materials" – das Migrationsamt des Kantons Zürich 6. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 13. Juli 2012 Der Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Th. Meyer lic. iur. Höfliger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.